

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der zweyte Abschnitt. Weder geistliche noch weltliche Gesetze hatten dieses Recht den Leuten, ihre Religion zu prüfen, vor der Reformation durchaus entzogen, man hatte vielmehr einem jeden Christen ...

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

Ja, da wir Sünder geworden sind, denen alle Kraft zur wahren und lebendigen Erkenntniß und Verehrung Gottes fehlt: so theilt er uns zwar dieselbe Kraft aber doch also mit, daß es uns immer noch möglich bleibt, dieselbe zu verachten und von uns zu stoßen.

Alle diese dem Menschen und dem Christen insbesondre zukommende Rechte bey seiner Religion kommen daher in Bewegung, so oft etwas in und bey derselben angerichtet oder auch nur reformiret werden soll; ja, ein ieder hat eben daher selbst das Recht, die bisher gebräuchlichen Lehren und Übungen der Religion zu prüfen, und sonderlich an dem Probierstein derselben, die heil. Schrift zu streichen, die falschen zu verwerfen, und die ächten von den damit vermengten unächten zu reinigen und zu läutern. Folglich ist iederman berechtiget, bey seiner Religion nach eigener Wahl zu handeln, das ist, er darf sich bey derselben nicht nach menschlichen Ansehen, nicht nach bürgerlicher Gewalt, nicht nach den Aussprüchen der Kirche, nicht nach Leidenschaften oder blinden Willkühr bestimmen; er muß nach eignen Einsichten dabey verfahren, selber wissen, was er glauben und thun soll, und mit Ueberzeugung die Religion haben, die er hat oder annimmt.

Der zweyte Abschnitt.

Weder geistliche noch weltliche Geseze hatten dieses Recht den Leuten, ihre Religion zu prüfen, vor der Reformation durchaus entzogen, man hatte vielmehr einem ieder Christen das Recht zu reformiren durch Geseze zugestanden, ob man es gleich in der That und Ausübung nicht zulassen wollte.

Alle

Alle Christen sind schuldig, im Nothfall und wenn es andre, sonderlich die Vorsteher der Kirche, nicht thun wollen, wie auf alle mögliche Weise, also auch mit Behauptung der wahren und Widerlegung der verführischen und falschen Lehren bey der Religion, Gottes Ehre zu befördern, und ihre und des Nächsten Seele zu retten, folglich auch zu reformiren. Denn das, was die Noth erfordert kömmt auch denen, zu beobachten, zu, die dazu keinen Amtsberuff haben; ihr allgemeiner Beruff verbindet sie schon, das gemeine Beste zu befördern. Ein Rentmeister hat sein Amt, und ein Obrister der Soldaten auch; vergißt aber einer von beyden sein Amt: so gebühret es ihnen, wegen ihres gemeinen Beruffs, nach welchem sie beyde einem Herrn dienen, daß sie einander zu rechte weisen, und daß, wenn es die Noth erfordert, einer des andern Stelle vertrete. Ein ieder Bürger treibt in der Stadt sein Handwerk. Wenn aber weder der Schneider, noch der Becker, noch der Fleischhauer seines Beruffs warten will: so muß in diesem Nothfalle der Weber schneiden, schlachten und backen, und niemand wird es ihm verdenken können. Und eben so verhält es sich mit einem pflichtvergeßnen Wächter, Hausvater und dergleichen.

Hernach trägt die heilige Schrift das Amt, irrigen Lehren zu widersprechen, auch einem jeden Christen auf. Sie sollen Gottes Nahmen nicht lästern lassen, 1 Cor. 10, 31. Rom. 2, 24. 1 Tim. 5, 22. Sie sollen Christum vor den Menschen bekennen, und die päpstlichen Decretalen halten es selbst für eine Todsünde, wenn man die Wahrheit verschweigt, Matth. 10, 32. Rom. 10, 10. Sie sollen sich von denen, die falsch lehren, absondern, und nichts mit

mit ihnen zu schaffen haben. 2 Theff. 3, 14. 1 Joh. 5, 10. Sie sollen öffentliche Laster verwerfen und bestrafen, und andre zur Seeligkeit erbauen, Matth. 12, 33. 1 Theff. 5, 11. Ps. 51, 15. Luc. 22, 32. Sie sollen auch ihrer Lehrer Unterricht beurtheilen und demselben, nach Befinden, folgen oder meiden, Joh. 10, 4. 5. Matth. 7, 15. 1 Cor. 10, 15. Und so ist es unter dem Volke Gottes immer gehalten worden, 2 Kön. 5, 3. Luc. 2, 17. 38. Apostelg. 6, 34. 1 Tim. 2, 12. Rom. 16, 12. 23. 1 Cor. 14, 34. 1 Tim. 2, 12.

Allein, obgleich das allgemeine Reformationsrecht aus der Vernunft und Schrift erweislich ist. Vielleicht war es vor der Reformation den Leuten auch eben also entzogen, als wie viele andre Irrthümer überhand genommen hatten. Wenn wir dabey auf das sehen, was wirklich geschah; so kann dieses nicht geleugnet werden. Denn eben deswegen wurde ein Wiclef, Joh. Zuff und andre so jämmerlich verfolgt, weil sie sich dieses Rechts zu reformiren bedienen wollten. Allein, bedenket man die merkwürdigen Aussprüche und Verordnungen, die hiervon selbst in dem päpstlichen canonischen Rechte enthalten waren; so siehet man, daß doch dieses Recht iederman zugestanden worden sey. Dann es verordnet, daß sich alle Christen des Religionswesens mit allem Ernste annehmen sollen; daß ein Christ im Nothfall, dasjenige, was zum Kirchenamte gehört, verrichten soll, wenn es ihm gleich nicht Amtswegen gehöre; daß alle Christen, wo sie sehen, daß der Kirchen Schade geschieht, berechtigt seyn sollen, demselben zu wehren; daß ein ieder seinen Nächsten vor Schaden warnen soll; daß ein ieder, welcher an eines andern Missethat nicht mit schuldig seyn will, dieselbe offenbaren soll; daß die Unterthanen dieses besondre

D

Recht

Recht haben sollen, wo ihre Obersten oder Lehrer nachlässig sind, an ihre Stelle zu treten, und was von jenen versäumt wird, selbst zu verrichten; daß dawider nicht die Hoheit der Prälaten, der vorgesetzten Lehrer, auch selbst des Papstes, noch einige Observanz, oder schuldiger Gehorsam, noch Gefahr des Aergernisses, welches daher entstehen möchte, gelten soll; daß man sonderlich das Laster der Simonie für Ketzerey halten, und das Zeitliche nicht für das Ewige geben soll. Folglich that niemand unrecht, der sich nach diesen Verordnungen seines Reformationsrechts bediente, und die Papisten begingen die größte Ungerechtigkeit, wenn sie Leuten, die nach ihren eignen Verordnungen zu reformiren berechtigt waren, Einwendungen machten und gar Gewaltthätigkeiten gegen sie ausübten.

PANORMITANVS lit. de Elect. c. significasti, sagt ausdrücklich: in concernentibus fidem etiam dictum unius privati praeferendum esse dicto papae, si ille moneretur melioribus autoritatibus veteris & novi testamenti Ioh. Gerson part. I. confid. 5. spricht gar: si quis simplex & non autorisatus, esset tam excellenter in sacris litteris eruditus, plane esset credendum in casu doctrinali suae assertioni, quam Papae declarationi. Constat enim plus esse credendum Evangelio quam Papae. Ingleichen: talis eruditus deberet in casu, si & tum celebraretur generale concilium, cui & ipse praesens esset, illi se opponere, si sentiret, majorem partem ad oppositum Evangelii malitia vel ignorantia declinare.

Man sehe Zunnit oben angezeigtes Buch nach Löschers Ausgabe. p. 77. f. wo die hieher gehörigen Stellen aus dem canonischen Rechte angeführt sind. Wer